

Steinach, BPlan „Bildstöckle II, 2. Änderung“

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

im Auftrag
der **Gemeinde Steinach**

Horben, Dezember 2017

Dipl.-Biol. Hans Ondraczek
Leimiweg 7
79289 Horben

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehensweise.....	1
2	Die Vorhabensfläche und ihre Umgebung	1
3	Abschätzung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten.....	4
4	Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben.....	6
5	Umfang der Kartierungen	7
6	Zusammenfassung, Fazit	7
	Literatur / Quellen	7

1 Anlass und Vorgehensweise

Die Gemeinde Steinach plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Bildstöckle II, 2. Änderung“.

Am 13. September 2017 wurde die Vorhabensfläche und ihre Umgebung begangen und auf das Potenzial für artenschutzrechtlich planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten hin untersucht.

Im vorliegenden Gutachten wird eine mögliche Betroffenheit von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben nach § 44 (1) BNatSchG untersucht.

Der Umfang der für eine artenschutzrechtliche Prüfung nötigen Kartierungen wird aufgezeigt.



Karte 1: Lage des Bebauungsplans „Bildstöckle II, 2. Änderung“ (rot)

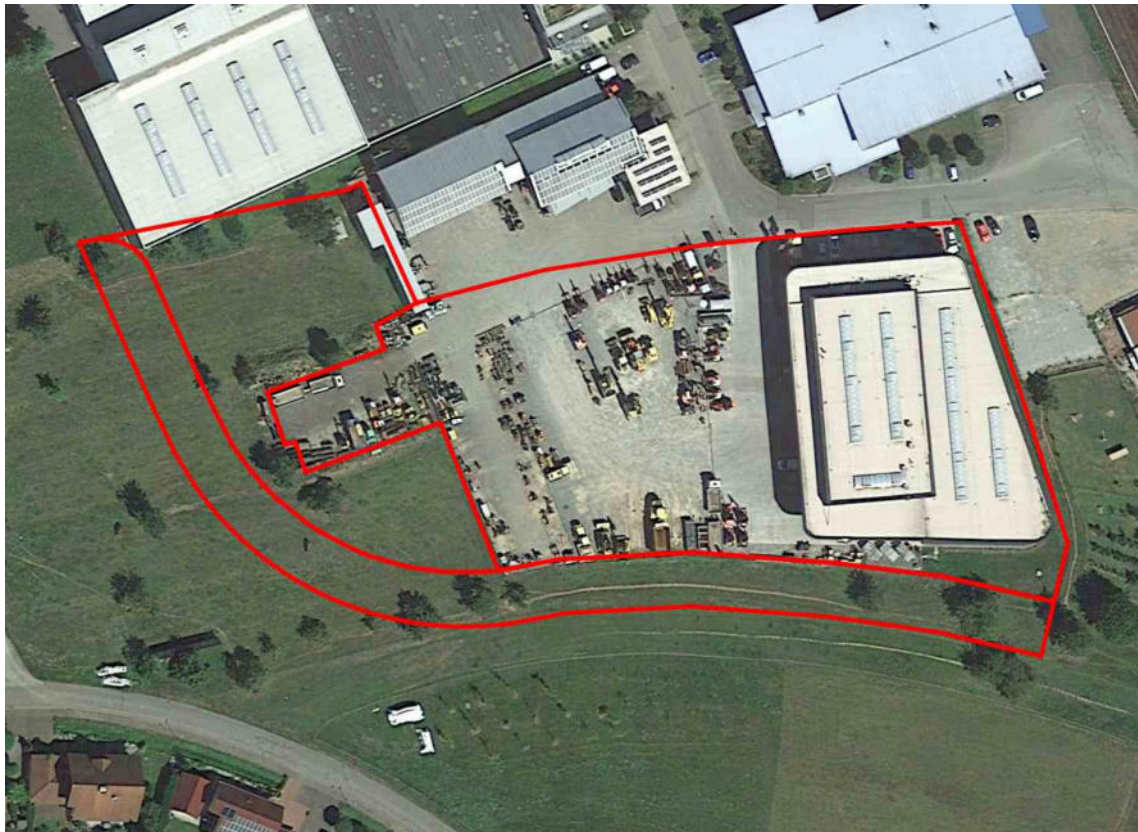
2 Die Vorhabensfläche und ihre Umgebung

Die Vorhabensfläche liegt am westlichen Ortsrand von Steinach und erweitert das Gewerbegebiet „Bildstöckle“ nach Süden um ca. 1,25 ha.

Nach Norden grenzt das Gewerbegebiet „Bildstöckle“ an, nach Osten zunächst die Bahnlinie und dahinter die Ortslage von Steinach, nach Süden nach einem Grünlandstreifen von etwa 50 m Breite ein Wohngebiet („Kraftzig“, „Katzenmatt“), nach Westen hin beginnt die offene Feldflur mit Grünland, zum Teil mit Obstbäumen bestanden sowie mit Äckern.

Von den ca. 1,25 ha Vorhabensfläche werden ca. 0,75 ha aktuell bereits als Gewerbegebiet genutzt (s. Karte 2, nordöstliche Teilfläche), hier findet kein Eingriff in Natur und Landschaft mehr statt, entsprechend wird dieser Teil der Vorhabensfläche in vorliegendem Gutachten nicht betrachtet.

Bebaut werden soll eine Fläche von ca. 0,24 ha im Westen der Vorhabensfläche (s. Karte 2, nordwestliche Teilfläche). Diese Fläche wird aktuell als Grünland genutzt und ist mit ca. 9 Obstbaum-Hochstämmen bestockt (s. Bild 1 und 2).



Karte 2: Teilflächen des Bebauungsplans „Bildstöckle II, 2. Änderung“ (rot): Bebaut wird die nordwestliche Teilfläche, ein Lärmschutzwall ist am West- und Südrand der Fläche geplant.



Bild 1: Nordrand der zu bebauenden (nordwestlichen) Fläche, von Süden aufgenommen



Bild 2: Südteil der zu bebauenden (nordwestlichen) Fläche, von Südosten aufgenommen

Am West- und Südrand der Vorhabensfläche wird auf einem ca. 10 m breiten Streifen mit einer Fläche von ca. 0,23 ha ein Lärmschutzwall angelegt (s. Karte 2). Dieser wird mit Gehölzen bepflanzt. Diese Teilfläche ist aktuell ebenfalls Grünland, hier stocken ca. 6 Obstbäume (s. Bild 3), die durch das Vorhaben beansprucht werden.



Bild 3: Streifen am Südrand der Vorhabensfläche, hier ist der Lärmschutzwall geplant; von Osten aufgenommen

3 Abschätzung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten

Als artenschutzrechtlich planungsrelevant werden folgende Arten betrachtet:

- Arten des Anh. IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anh. I der EU-Vogelschutz-RL (VS-RL)
- streng geschützte Arten nach BNatSchG
- Brutvogelarten der Rote Liste BRD und Baden-Württemberg mit Status 0, 1, 2, 3, R (Grünberg et al. 2015, Bauer et al. 2016)

Am 13. September 2017 wurde der Untersuchungsraum (UR) begangen und auf das Potenzial für artenschutzrechtlich planungsrelevante Arten hin begutachtet.

Die potenziell im UR vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind in Tab. 1 dargestellt.

Baumhöhlen gibt es einige in den Obstbäumen der Vorhabensfläche. Diese eignen sich als Bruthöhle für Höhlenbrüter, nicht jedoch als Quartier für Fledermäuse. Eine Reproduktion oder Überwinterung von Fledermäusen auf der Vorhabensfläche kann ausgeschlossen werden.

Horste wurden keine nachgewiesen.

Für ein Vorkommen planungsrelevanter, holzbewohnender Käfer konnten keine Hinweise gefunden werden. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Für eine erfolgreiche Reproduktion von Faltern des Anhangs IV, FFH-RL, im Grünland der Vorhabensfläche ist die Bewirtschaftungsintensität zu hoch. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Die Zauneidechse kann im Grünland der Vorhabensfläche vorkommen. Sonnplätze findet sie auf Totholz (s. Bild 2), eine Reproduktion scheint z.B. an einer südexponierten Böschung möglich (s. Bild 4).



Bild 4: Südexponierte Böschung mit Offenboden - mögliches Reproduktionshabitat der Zauneidechse

Aufgrund der Struktur des UR können weiterhin lediglich einige in Höhlen und Gehölzen brütende Vögel vorkommen (s. Tab. 1). Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich planungsrelevanter Arten kann ausgeschlossen werden.

Tab. 1: Potenziell vorkommende, artenschutzrechtlich planungsrelevante Arten und deren Schutz und Gefährdung (Schutz: § - besonders geschützt, §§ - streng geschützt; Gefährdung: RL: * - nicht gefährdet, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V- Vorwarnliste, R - selten, D - Daten defizitär, G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes) (Grünberg et al. 2015, Bauer et al. 2016, Kühnel et al. 2009, Laufer 2007)

		FFH-RL	VS-RL	Schutz	RL BRD	RL BW
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		-	§	3	2
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		-	§§	*	*
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>		-	§	V	2
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		I	§	*	*
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		-	§	3	*
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>		-	§	3	2
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Anh. IV		§§	V	V

4 Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben

In Tabelle 2 wird überprüft an welchen der möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Arten durch das Vorhaben Verbotstatbestände ausgelöst werden könnten:

Tab. 2: Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch das Vorhaben

	Ist das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG möglich?	Begründung
Bluthänfling	ja	Gehölz- bzw. Höhlenbrüter. Durch das Vorhaben werden Obstbäume in Anspruch genommen, die als Bruthabitat der Arten dienen können. Durch eine Rodung binnen der Monate Oktober bis Februar kann eine Tötung vermieden werden. Allerdings stellt die Rodung ggf. die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar, was einem Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG entspricht.
Grünspecht		
Kuckuck		
Neuntöter		
Star		
Trauerschnäpper		
Zauneidechse	ja	Die Zauneidechse kann im Grünland der Vorhabensfläche vorkommen. Eine Bebauung kann ggf. eine Tötung und eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedeuten. Beides entspricht einem Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG.

5 Umfang der Kartierungen

Als Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sind die in Tabelle 1 bzw. 2 genannten Brutvögel sowie die Zauneidechse zu kartieren.

Die Kartierungen sollten Mitte März beginnen und dauern voraussichtlich bis Ende Juni an. Es werden 6 Begehungen vorgeschlagen.

6 Zusammenfassung

Die Gemeinde Steinach plant die Erweiterung des Gewerbegebiets „Bildstöckle“ durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Bildstöckle II, 2. Änderung“.

An artenschutzrechtlich planungsrelevanten Arten können Bluthänfling, Grünspecht, Kuckuck, Neuntöter, Star, Trauerschnäpper sowie die Zauneidechse möglicherweise vorkommen. Alle diese Arten können ggf. Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG auslösen. Das Vorkommen der Arten ist durch eine Kartierung zu untersuchen. Die Kartierung dauert voraussichtlich von März bis Ende Juni. D.h. eine Rodung der Vorhabensfläche ist frühestens ab Oktober 2018 möglich. Bei einem Vorkommen der Zauneidechse kann sich eine Inanspruchnahme der Fläche eventuell weiter verzögern.

Literatur / Quellen

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung vom 16.02.2005 (BGBl I S. 258 (896)), geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99 f.).

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M.I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002. - BGBl I 2002 S. 1193, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986).

EGArtSchV - VO (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG L 61 vom 3.3.1997, S. 1, Anhänge zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 407/2009 vom 14. Mai 2009.

FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur

Anpassung der Richtlinien 3/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

Fischer, S., Flade, M. & Schwarz, J. (2005): Revierkartierung. - In: Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schröder, K., Schikore, T. & Sudfeldt, C. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands: 47-58. Radolfzell.

Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüpfe, O., Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. - Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podloucky, R. & Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231 - 256.

Laufer, H. (2007): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 3. Fassung, Stand 31.10.1998. - In: Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs: 85-92. Ulmer, Stuttgart.

Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart.

VS-RL - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG.

Für die Richtigkeit:



Horben, 13. Dezember 2017